

VS_GERICHTE A3 22 45 vom 16. Januar 2024

VS Kantonsgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3 22 45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3_22_45)

FR: VS_GERICHTE A3 22 45 du 16 janvier 2024

IT: VS_GERICHTE A3 22 45 del 16 gennaio 2024

Regeste

A3 22 45 URTEIL VOM 16. JANUAR 2024 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes, Dr. Thierry Schnyder, urteilend gemäss Art. 34k Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6), unter Beizug der Gerichtsschreiberin Vanessa Brügger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X _____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jonas Mangisch, Von Graffenried Recht, Berufungskläger, gegen EINWOHNERGEMEINDE Y _____, vertreten durch Rechtsanwalt Urban Carlen, Brig-Glis (Busse) Berufung gegen den Entscheid vom 17. November 2022.

Erwägungen

E. 1.1

Die von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verfolgung und Beurteilung von kantonalen oder kommunalen Gesetzesübertretungen erlassenen Entscheide sind mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 34h Abs. 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG; SGS/VS 172.6], Art. 34i Abs. 2 i.V.m. Art. 34k Abs. 3 und Art. 34l VVRG; Art. 335 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Der erstinstanzliche Entscheid ergeht in einem summarischen Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten und mit summarisch begründetem Strafbescheid, sofern der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist und die strafbare Handlung mit einer Busse bis Fr. 5 000.00 geahndet werden kann (Art. 34j Abs. 1 VVRG). Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht erstinstanzlich über kommunalrechtliche Übertretungen, unter Anwendung des VVRG (Art. 11 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 lit. b des Einführungs-gesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]; Art. 335 StGB).

E. 1.2

Die Gemeinde hat dem Berufungskläger am 12. September 2022 wegen Übertretung des RFB eine Busse in der Höhe von Fr. 500.00 auferlegt. Am 11. Oktober 2022 hat der Berufungskläger gegen die Bussenverfügung eine Einsprache eingereicht. Die Gemeinde hat die Einsprache am 17. November 2022 abgewiesen und an der Sanktion festgehalten. Dieser Einspracheentscheid kann mit Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 34k Abs. 3 VVRG).

E. 1.3

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 34m lit. a-f VVRG regelt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) das Berufungsverfahren (Art. 34m VVRG). Das Gericht kann den angefochtenen Entscheid bestätigen oder mildern (Art. 34m lit. f VVRG), eine «reformatio in peius» ist in diesem Verfahrensstadium laut Gesetz jedoch unzulässig. In der Berufungserklärung ist nach Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 399 Abs. 3 StPO anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden und welche Beweisanträge gestellt werden. Das erstinstanzliche Urteil wird nur in den angefochtenen Punkten überprüft (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 1.4

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 398 Abs. 4 StPO).

E. 1.5

Der Berufungskläger ist als Verurteilter zur Berufung legitimiert (Art. 34m lit. a VVRG). Das Rechtsmittel erfüllt die übrigen Prozessvoraussetzungen der Berufung gegen einen administrativen Strafentscheid und ist insbesondere form- und fristgerecht eingereicht worden, weshalb darauf einzutreten ist (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 90 und Art. 91 StPO).

E. 2

Der im angefochtenen Einspracheentscheid festgestellte Sachverhalt ist unbestritten: Der Berufungskläger hat am 27. August 2022 mit seinem Fahrzeug (VS 88585) einen Schneetöf von der Y _____ ins Tal (A _____ Talstation) befördert. Er hat für diese Transportfahrt auf den Flur- und Forststrassen vorgängig keine Sonderbewilligung bei der Gemeinde beantragt (S. 5 ff., S. 21 f., S. 179).

- 5 -

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die von ihm hinterlegten Dokumente, die Edition der Akten der Vorinstanz, seine Parteieinvernahme, einen Augenschein, die Edition von sämtlichen erteilten Sonderbewilligungen der Jahre 2019 bis 2022 sowie die Befragung von B _____ und C _____.

E. 3.2

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist Teilgehalt des rechtlichen Gehörs und die Parteien haben das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen (BGE 146 IV 218 E. 3.1.1; 145 I 167 E. 4.1). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3; ZWR 2009 E. 3b; KÖLZ/ HÄNER/ BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3 A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, Art. 56 und Art. 17 Abs. 2 VVRG; BGE 131 I 153 E. 3). Führen die von Amtes

wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3; KÖLZ/ HÄNER/ BERTSCHI, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

E. 3.3

Das Kantonsgericht hat die vom Berufungskläger eingereichten Dokumente zu den Akten genommen. Die Gemeinde hat am 3. Februar 2023 die Akten des administrativen Strafverfahrens und weitere Dokumente eingereicht. Das Kantonsgericht hat am 20. November 2023 eine Berufungsverhandlung durchgeführt, an welcher die beiden genannten Zeugen einvernommen worden sind und der Berufungskläger befragt worden ist. Die vorhandenen Unterlagen enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen - insbesondere eine Ortsschau sowie die Edition zusätzlicher Dokumente - verzichtet.

E. 4.1

Der Berufungskläger macht geltend, er könne gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht nicht bestraft werden: Es bestehe eine langjährige Praxis der Gemeinde, wonach Gütertransporte zwischen der Y _____ und A _____ Dorf - 6 - ohne Sonderbewilligung erlaubt seien, obwohl die Güter mit der Luftseilbahn transportiert werden könnten. Die Flur- und Forststrasse zwischen der Y _____ und A _____ Dorf sei nur unwesentlich länger (500 m) als diejenige zwischen A _____ Dorf und A _____ Tal. Es bestehe kein sachlicher Grund, Transportfahrten zwischen der Y _____ und A _____ Dorf anders zu behandeln als solche zwischen der Y _____ und A _____ Tal, es werden dieselbe Flur- und Forststrasse und dieselben Fahrzeuge genutzt. Art. 6 RFB sehe keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vor. Die Praxis der Gemeinde sei gesetzwidrig. Die Erstinstanz wolle gemäss Einspracheentscheid an dieser ständigen gesetzwidrigen Praxis festhalten. Sämtliche Voraussetzungen der Gleichbehandlung im Unrecht seien erfüllt.

E. 4.2

Gemäss Art. 6 Abs. 5 RFB können Gütertransporte auf die Y _____ und von der Y _____ aus nur ausnahmsweise bewilligt werden, falls es erwiesenermassen unmöglich ist, die Güter mit der Luftseilbahn zu transportieren. Anderenfalls ist der Transport mit der Luftseilbahn auszuführen. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 17 RFB geahndet. Art. 17 Abs. 2 RFB statuiert, dass Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des RFB sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des RFB durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.

E. 4.3

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts hat das Legalitätsprinzip regelmässig Vorrang vor dem Gleichheitsprinzip (BGE 135 IV 191 E. 3.3; 131 V 9 E. 3.7). Eine Falsch- oder Nichtanwendung des Gesetzes begründet grundsätzlich keinen Anspruch des Individuums, ebenfalls gesetzwidrig begünstigt zu werden, vor allem dann nicht, wenn nur

in einigen wenigen Fällen eine abweichende Behandlung dargetan ist. (BGE 146 I 105 E. 5.3.1; 139 II 49 E. 7; 131 V 9 E. 3.7; SCHWEIZER/ FANKHAUSER, in: EHRENZELLER et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., 2023, N. 55 zu Art. 8 BV). Insbesondere im Strafrecht besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (BGE 135 IV 191 E. 3.3; 124 IV 44 E. 2c mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.8.1; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.5.2; E. 5.3 6B_1219/2015 vom 26. Mai 2016 E. 4.1). Weicht die Behörde jedoch nicht nur in einem oder in einigen Fällen, sondern in ständiger Praxis vom Gesetz ab, und gibt sie zu erkennen, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden werde, so kann der Bürger gestützt auf Art. 8 Abs. 1 BV verlangen, gleichbehandelt, d.h. ebenfalls gesetzwidrig begünstigt zu werden. Nur wenn

- 7 - eine Behörde nicht gewillt ist, eine rechtswidrige Praxis aufzugeben, überwiegt das Interesse an der Gleichbehandlung der Betroffenen gegenüber demjenigen an der Gesetzmässigkeit (BGE 146 I 105 E. 5.3.1 mit Hinweisen; 131 V 9 E. 3.7 mit Hinweisen).

E. 4.4

Es ist zu prüfen, ob eine ständige gesetzwidrige Praxis der Gemeinde im oben genannten Sinne vorliegt.

E. 4.4.1

Der Zeuge C _____ (ehemaliger Gemeindepräsident) hat erklärt, während seiner Amtszeit seien alle gebüsst worden, die ohne Bewilligung Güter auf der Flur- und Forststrasse von der Y _____ ins Tal transportiert hätten. Es habe keine Ausnahmen und keine Ungleichbehandlung gegeben (S. 163). Eine Jahresfahrbewilligung berechtige nicht zum Gütertransport. Sie sei nur für Autos oder einen Traktor gedacht (S. 163 f.). Bei Transporten zwischen der Y _____ und A _____ Dorf, der Zwischenstation der Luftseilbahn auf 1200 m.ü.M., sei es unverhältnismässig, die Luftseilbahn zu nutzen. Dies betreffe die beiden Gewerbebetriebe D _____ und E _____ in A _____ Dorf (S. 164). Es bräuchte eine Anfrage an die Gemeinde. Gütertransporte zwischen A _____ Dorf und der Y _____ von dort eingetragenen Unternehmen seien toleriert worden (S. 165). Der Zeuge B _____ (Gemeinderat) hat dargelegt, alle Personen, welche wie der Berufungskläger handeln, würden gebüsst. Gütertransporte auf der Flur- und Forststrasse zwischen der Y _____ und dem Tal würden nur bewilligt, wenn der Transport mit der Luftseilbahn nicht möglich sei. Gütertransporte zwischen der Y _____ und A _____ Dorf seien möglich, wenn die Güter dort verbleiben würden (S. 170). Diese Ausnahme stehe nicht im Reglement, sei aber in der Urversammlung besprochen und protokolliert worden. Diese Regelung habe schon vor dem Erlass des Reglements bestanden und die Gemeinde wolle diese Praxis beibehalten (S. 171).

E. 4.4.2

Die befragten Zeugen haben zusammengefasst dargelegt, dass die Gemeinde Transportfahrten auf der Flur- und Forststrasse zwischen der Y _____ und A _____ Dorf von ansässigen Unternehmen seit Jahren erlaubt, obwohl die Güter mit der Luftseilbahn transportiert werden könnten. Dies widerspricht Art. 6 Abs. 5 RFB. Die Zeugen haben jedoch keine ständige Praxis der Gemeinde bestätigt, wonach Unternehmen aus A _____ Dorf ohne Sonderbewilligung Transportfahrten auf der Flur- und Forststrasse (von der Y _____ aus) bis ins Tal durchführen dürften bzw. grundsätzlich von einer Bewilligungspflicht für Transportfahrten befreit seien.

- 8 - Folgende Fragen und Antworten zeigen auf, wie dies in der Praxis erfolgen dürfte (kursive Anpassungen durch die Berufungsinstanz): Ehemaliger Gemeindepräsident (S. 165 f.): Q14 Wenn derselbe Sachverhalt durch einen Handwerker, der in A _____ eine Werkstatt besitzt gemacht worden wäre, und die Maschine nicht von der Y _____ in die Deutsch- schweiz, sondern nach A _____ Dorf gebracht und dort repariert worden wäre, wäre der Handwerker gebüsst worden? A. Das ist eine heikle Frage. Wenn der Schneetöff anschliessend in A _____ repariert wird, kommt es zu keiner Busse. Güter von A _____ nach Y _____ haben wir nicht verboten. Es bräuchte in dem Fall eine Anfrage an die Gemeinde. Aber Güter von A _____ nach Y _____ und umgekehrt haben wir toleriert, wenn die Geschäfte in A _____ oder in der Y _____ waren. Q15 Wie ist der Fall zu entscheiden, wenn der gleiche Handwerker vom Importeur neue Motor- schlitten nach A _____ geliefert bekommt und diese von dort aus auf die Y _____ zu den Kunden geliefert werden, würde dieser Fall auch von der Praxis profitieren? A. Das würde toleriert werden. Das setzt aber voraus, dass die Schlitten in A _____ vom Unternehmer bearbeitet werden, d.h. dass er nicht einfach die Schlitten auf einen Anhänger umlädt, um sie dann direkt weiter auf die Y _____ zu fahren. Der Beschwerdeführer hat unbestritten keine Sonderbewilligung für die Transportfahrt vom 27. August 2022 beantragt und ist ausserdem nicht nur bis A _____ Dorf, son- dern bis ins Tal gefahren (siehe oben E. 2). Es besteht demnach keine ständige rechts- widrige Praxis in Bezug auf die dem Berufungskläger zur Last gelegte nicht bewilligte Transportfahrt von der Y _____ bis ins Tal. Zudem verlangt der Berufungskläger im Ergebnis, dass die Gemeinde ihre reglement- widrige Praxis, welche Transportfahrten von mit der Luftseilbahn transportierbaren Gü- tern auf der Flur- und Forststrasse zwischen Y _____ und A _____ Dorf betrifft, auf alle Transportfahrten bis A _____ Talstation resp. bis ins Tal ausweitet. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen denjenigen, die nur einen Teil des Wegs absol- vieren müssen (Weiler Y _____ nach A _____ Dorf) und denjenigen, welche Waren vom Weiler Y _____ bis ins Tal befördern, lässt sich durchaus mit folgenden Aussagen nachvollziehen:

- 9 - Gemeinderat (S. 162 f.): Q.3 Werden alle Personen gebüsst, welche Waren vom Weiler Y _____ bis ins Tal beför- dern? A. Ja. Zu 100%, soweit wir davon Kenntnis haben. Es gibt aber Fahrten, die auf dieser Flurstrasse erlaubt sind. Das betrifft auch Gütertransporte. Dazu gibt es eine langjährige Praxis vom Gemeinderat, Fahrten vom Berg zum Tal oder umgekehrt sind zwingend mit der Luftseilbahn zu machen, ausser es liegt eine Bestätigung der Bahn vor, dass das nicht geht, oder die Bahn wird gerade revidiert. Dann kann bei der Gemeinde um eine Ausnahme er- sucht werden. Zu unterscheiden sind auch Gütertransporte von der Y _____ nach A _____ Dorf oder umgekehrt, hier ist das Fahren möglich, wenn die Sache in A _____ Dorf verbleibt. Als Beispiel möchte ich den Fall erwähnen, da ein Gewerbe- treibender in A _____ Dorf ein Depot für ein Gerüst hat und dieses Gerüst auf der Y _____ braucht und es dort anschliessend wieder in sein Depot hinunterbringen will. Da wäre es nicht schlau, wenn er dieses Gerüst zuerst auf der Y _____ abbaut, dann zur Luftseilbahn Bergstation transportiert, dort hinuntertransportieren lässt, bei der Talsta- tion mit seinem Traktor abholt, um es dann nach A _____ hinauf zu bringen. Theore- tisch wäre es möglich, dass die Transporte mit der kleinen Bahn realisiert würden, was ein Abladen bei der Zwischenstation möglich machen könnte, die kleine Bahn macht aber in seltensten Fällen solche Transporte und mit der kleinen Bahn lässt sich viel weniger laden. Ehemaliger Gemeindepräsident (S. 164): Q.7

Der Beschuldigte erwähnt zwei Unternehmen, welche zwischen der Y _____ und A _____ Transporte unternehmen. Stimmt das? A. Das ist die Hauptfrage in diesem Prozess. Und zwar ginge es bereits bei der Ausarbeitung des Reglements um die Frage, wie Transporte zwischen der Y _____ nach A _____ (Zwischenstation auf 1200 m) und umgekehrt zu realisieren sind. Da sind meines Wissens genau zwei Geschäfte betroffen, nämlich D _____ und E _____. Diese betreiben in A _____ ein Gewerbe. Er erscheint unverhältnismässig, wenn diese ihre Güter nach F _____ hinab transportieren, dann von der Luftseilbahn auf die Y _____ hinaufbringen lassen und sie selbst könnten mit ihren Fahrzeugen die Flurstrasse hinauffahren. Dieses Ergebnis ist somit geografisch bedingt. Es existieren gemäss diesen Aussagen sachliche Gründe, warum zwei Unternehmen die Möglichkeit erhalten, gewisse Transporte über die Flurstrasse durchzuführen. Das Begehren des Berufungsklägers geht über den Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht hinaus.

- 10 - Das RFB ist in diesem Punkt trotz entsprechender Diskussion während der Urversamm- lung möglicherweise unvollständig, wobei es nicht am Kantonsgericht obliegt, das kom- munale Gesetz anzupassen. Es kann jedoch die Gemeinde einladen, eine Anpassung des Gesetzes oder der Praxis zu prüfen.

E. 4.5

Der Berufungskläger kritisiert, die Praxis der Gemeinde widerspreche Art. 6 RFB. Sie sei rechtswidrig. Er bringt vor, eine Ausnahme für Transportfahrten zwischen A _____ Dorf und der Y _____ müsste ins Reglement aufgenommen werden. Die Frage, ob die von den Zeugen dargelegte Praxis der Gemeinde betreffend Trans- portfahrten (siehe E. 4.4.1) im RFB stehen müsste, ist mit Blick auf die Rechtssicherheit durchaus berechtigt. Eine Änderung des kommunalen Reglements ist jedoch nicht Ge- genstand des vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Berufungsverfahrens. Der Beru- fungskläger ist zur Rüge, die Praxis der Gemeinde sei rechtswidrig, im vorliegenden ver- waltungsstrafrechtlichen Verfahren nicht legitimiert, da er durch die Nichtverfolgung von gemäss Art. 6 RFB unrechtmässigen Transportfahrten in anderen, nicht vergleichbaren Fällen nicht beschwert ist (BGE 127 I 1 E. 3c).

E. 4.6

Der Berufungskläger rügt eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit, da die Praxis der Gemeinde das Gewerbe in A _____ Dorf rechtswidrig bevorzuge. Er legt dar, dass er Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der G _____ GmbH mit Sitz auf der Y _____ ist (S. 4 und S. 34). In der Replik (S. 129) und anlässlich des Parteivortages in der Berufungsverhandlung ist geltend gemacht worden, ein Gewerbe- treibender aus A _____ Dorf dürfe ohne Bewilligung Transportfahrten auf der Forst- strasse zwischen der Y _____ und A _____ Dorf machen, ein auf der Y _____ ansässiger jedoch nicht, was der Beleg Nr. 4 der Gemeinde aufzeige. Die von der Gemeinde eingereichten Sonderbewilligungen und Bussen dieses Unterneh- mens beträfen nur Gütertransporte zwischen der Y _____ und A _____ Tal- station, nicht aber solche zwischen der Y _____ und A _____ Dorf. Die Zeugen hätten auf die Fragen betreffend Transporte des Unternehmers D _____ aus A _____ Dorf keine klaren Antworten gegeben.

E. 4.6.1

Die Wirtschaftsfreiheit ist durch Art. 27 Abs. 1 BV gewährleistet und umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Art. 27 Abs. 2 BV). Gemäss Art. 94 Abs. 1 BV halten sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Abweichungen von diesem Grundsatz, insbesondere Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind (Art. 94 Abs. 4 BV). Während Art. 27

- 11 - BV den individualrechtlichen Gehalt der Wirtschaftsfreiheit schützt, gewährleistet Art. 94 BV als grundlegendes Ordnungsprinzip einer auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruhenden Wirtschaftsordnung die systembezogene oder institutionelle Dimension der Wirtschaftsfreiheit (BGE 147 V 423 E. 5.1.3). Eine Scharnierfunktion kommt sodann dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden und der staatlichen Wettbewerbsneutralität zu (BGE 142 I 162 E. 3.2.1 mit Hinweis). Nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität bzw. der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden sind Massnahmen verboten, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren und dadurch nicht wettbewerbsneutral sind. Als direkte Konkurrenten gelten Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen. Die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden geht weiter als das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot. Es gilt aber nicht absolut und schliesst gewisse Differenzierungen, etwa aus Gründen der Sozialpolitik, des Umweltschutzes oder der Kulturpolitik nicht aus. Eine entsprechend begründete Ungleichbehandlung muss jedoch verhältnismässig sein und soll spürbare Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Erforderlich ist eine Interessenabwägung (zum Ganzen: BGE 142 I 162 E. 3.7.2; 141 V 557 E. 7.2; je mit Hinweisen).

E. 4.6.2

Der Berufungskläger verweist auf den Beleg Nr. 4 der Gemeinde, wonach die Gemeinde die D _____ GmbH mit Schreiben vom 26. Juli 2021 darüber informiert hat, dass ihr für nicht bewilligte Transportfahrten auf den Flur- und Forststrassen in den Monaten Mai bis Juli 2021 (Transport eines Elektrofahrzeugs, Transport eines Anhängers und Transport eines Pistenfahrzeugs) die Bewilligungsgebühr in Rechnung gestellt, jedoch ausnahmsweise auf die Verrechnung von Bussen verzichtet werde (S. 82). Die Gemeinde werde in Zukunft alle Fehlbaren ohne weitere Vorankündigung büssen. Ein entsprechendes Schreiben werde allen Fahrzeughaltern der Y _____ gestellt.

E. 4.6.3

Der Verzicht auf eine Busse für drei nicht bewilligte Transportfahrten eines Unternehmers im Jahr 2021 stellt keine Massnahme dar, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerrt. Die Gemeinde hat das genannte Unternehmen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für sämtliche Transporte über die Flur- und Forststrassen vor deren Durchführung eine Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen ist und dass die Gemeinde in Zukunft alle Fehlbaren büssen werde. Das genannte Unternehmen ist gemäss diesem Schreiben sowie den übrigen Akten nicht von der Sonderbewilligungspflicht befreit worden: Die Gemeinde hat diverse Rechnungen aus den Jahren 2021 und 2022 an die D _____ GmbH für erteilte Sonderbewilligungen eingereicht (vgl. Belege Nrn.

- 12 - 22 - 27, S. 107 ff.). Sie hat das genannte Unternehmen auch wegen eines nicht bewilligten Materialtransports gebüsst (Beleg Nr. 21, S. 105 f.). Die Gemeinde hat in der

Vernehmlassung vom 3. Februar 2023 dargelegt, dass es sich bei den Belegen Nrn. 21 bis 27 um einen Auszug handelt, d.h. nicht um eine vollständige Auflistung aller jemals an dieses Unternehmen erteilten Sonderbewilligungen und Bussen. Zudem weist die Gemeinde mit Recht darauf hin, dass sie möglicherweise nicht von allen Transportfahrten ohne Bewilligung Kenntnis erhalten habe. Es liegt keine Ungleichbehandlung im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung vor (siehe E. 4.6.1). Ob die D _____ GmbH und die G _____ GmbH als direkte Konkurrentinnen zu betrachten sind, muss nicht mehr näher geprüft werden. Der Berufungskläger kann folglich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden keinen Anspruch auf Straffreiheit für seine nicht bewilligte Transportfahrt vom 27. August 2022 ableiten.

E. 4.7

Nach dem Gesagten hat der Berufungskläger durch seine nicht bewilligte Transportfahrt von der Y _____ bis A _____ Talstation vom 27. August 2022 Art. 6 Abs.

E. 5

Der Berufungskläger macht weder geltend, dass die von der Gemeinde ausgesprochene Busse von Fr. 500.00 aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse unangemessen hoch sei, noch bringt er vor, dass die Höhe der Busse seinem Verschulden nicht entspreche. Die dem Berufungskläger auferlegte Busse liegt ausserdem im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von Fr. 5'000.00 und erscheint nicht unverhältnismässig (Art. 17 Abs. 2 RFB; Art. 47, 104 und 106 StGB; Art. 74 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 [EGStGB; SGS/VS 311.1]). Das Kantonsgericht kann daher die Rechtmässigkeit der Höhe der Busse bestätigen (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 404 Abs. 1 StPO; Urteile des Kantonsgerichts A3 17 24 vom 14. August 2018 S. 4; A3 16 24 vom 22. Januar 2018 E. 7.6; A3 11 11 vom 29. November 2011 E. 6.2).

- 13 -

E. 6

Die Gemeinde wird eingeladen zu prüfen, ob sich nicht eine Anpassung des Reglements oder der Praxis rechtfertigen würde.

- 15 -

E. 6.1

Die Berufung wird nach dem hiavor Ausgeführten vollumfänglich abgewiesen und der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das RFB sowie die Busse in der Höhe von Fr. 500.00 werden bestätigt. Das Gericht hat schliesslich über die Kosten und Entschädigungen zu befinden.

E. 6.2

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) ist die Umschreibung der Kosten und Parteientschädigungen, die Kostentragung, die Verteilung, die Stundung und der Erlass, die Kostenvorschüsse, die Sicherheitsleistung, der Kostenentscheid und das Rechtsmittel in Strafsachen des Bundes und in kantonalen Strafsachen grundsätzlich in der StPO geregelt. Ohne gegenteilige Bestimmung ist die Strafprozessordnung, welche die Verfolgung und die Beurteilung der Bundesrechtsübertretungen regelt, analog auf die kantonalen Übertretungen anwendbar (Art. 2 und Art. 11

Abs. 3 EGStPO).

E. 6.3

Nach Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO setzen sich die Verfahrenskosten im Berufungsverfahren aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Gemäss Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Die Gerichtsgebühr für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht beträgt in der Regel zwischen Fr. 380.00 und Fr. 6 000.00 (Art. 22 lit. f GTar). Die Akten waren nicht umfangreich und die Berufung fiel in die Zuständigkeit des Einzelrichters. Das Gericht hat jedoch mehrere Personen befragen müssen, wobei sich die Zeugenentschädigung auf Fr. 260.80 beläuft. Es rechtfertigt sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'239.20 festzulegen. Diese ist beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO vom Berufungskläger zu tragen. Die Gerichtskosten belaufen sich insgesamt auf Fr. 1'500.00.

E. 6.4

Das Kantonsgericht hat den Anspruch einer beschuldigten Person auf Parteientschädigung oder Genugtuung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 436 Abs. 1 und Art. 429 Abs. 2 StPO). Da der Berufungskläger unterliegt, hat er darauf keinen Anspruch (Art. 429 Abs. 1 lit. a und c StPO e contrario).

E. 6.5

Die Gemeinde hat anlässlich der Berufungsverhandlung eine Parteientschädigung beantragt, ohne ihren Antrag näher zu begründen. Die StPO sieht keine Bestimmung vor, welche für die Behörden, die obsiegen, eine Parteientschädigung vorsehen. Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten

- 14 - Organisationen, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In der Praxis wird dem Gemeinwesen abweichend von der Grundregel eine Parteientschädigung gewährt, falls die Gemeinde nicht in erster Linie hoheitliche Interessen wahrt, sondern wie eine Privatperson betroffen ist (z.B. als Bauherrin oder Grundeigentümerin), wenn das Verfahren ausserordentliche Bemühungen seitens der Gemeinde erfordert hat, z.B. bei unüblich aufwendigen Untersuchungen oder wenn es sich um eine besonders komplexe Angelegenheit gehandelt hat (HERZOG, in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern [VRPG], HERZOG/ DAUM [Hrsg.], 2. A., 2020, N. 39 ff. zu Art. 104 VRPG; PLÜSS, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], GRIFFEL [Hrsg.], 3. A., 2014, N. 54 zu § 17 VRG). Das Kantonsgericht geht davon aus, dass wer zur Regelung von Rechtsverhältnissen durch Verfügung berechtigt ist, seine Rechte in einem Rechtsmittelverfahren grundsätzlich selbst wahren kann (Urteil des Kantonsgerichts A1 18 49 vom 30. August 2018 E. 6.2.1). Vorliegend hat die Gemeinde als Verwaltungsstrafbehörde eine Busse verfügt; sie ist nicht wie eine Privatperson betroffen. Aufgrund der Akten sind keine ausserordentlichen Bemühungen seitens der Gemeinde ersichtlich. Letztgenannte macht keinen ausserordentlichen Aufwand für das vorliegende Verfahren geltend und bringt auch nicht vor, es habe sich um ein rechtlich besonders komplexes Verfahren gehandelt (vgl. HERZOG, a.a.O., N. 43 zu Art. 104 VRPG). Der Gemeinde wird daher keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. X _____ wird der Widerhandlung gegen Art. 6 des Reglements Flur- und Forst- strassen der Gemeinde Y _____ schuldig erkannt. 3. X _____ wird mit einer Busse von Fr. 500.00 bestraft. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden X _____ auferlegt.

E. 7

Der vorliegende Entscheid wird X _____ und der Einwohnergemeinde Y _____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 16. Januar 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.